Religionsfreiheit aus katholischer Sicht

Gott gegenüber, die sich im Imperativ des Gewissens spiegelt, kann keinem Menschen abgenommen werden, soll er sein eigentliches Menschsein nicht verfehlen. Das bedingt, dass allen Menschen jener Freiheitsraum zugesichert werden muss, dessen sie zu ihrer Selbstverwirklichung bedürfen.

In zweiter Linie verweist der Konzilstext auf das Wesen von Wahrheit und Religion. Beide sind vom Menschen ohne Freiheit existenziell nicht verantwortlich zu vollziehen. Aus ihrem Wesen heraus lässt sich Wahrheit nicht durch Zwang vermitteln. Erzwungene Religion hebt sich als Religion selbst auf.

Was den Inhalt des Rechts betrifft, sei nur erwähnt, aber nicht näher ausgeführt, dass Religionsfreiheit nach dem Konzil sowohl die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit wie auch die korporative Freiheit der Religionsgemeinschaften umfasst. Die individuelle Gewissensfreiheit erstreckt sich nicht nur auf den religiösen, sondern ebenso auf den sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Bereich, wobei solche Gewissensentscheide wohl meist eine religiöse Komponente haben. Weiter darf Religionsfreiheit nicht ausschliesslich im Sinne einer negativen Religionsfreiheit verstanden werden, also als blosse Ausschliessung von Zwang, was letztlich zu einem «Recht zum Schweigen» führen würde. Religion muss auch öffentlich ausgeübt werden können, das öffentliche Bekenntnis darf nicht verboten werden, sonst besteht die Gefahr, dass Indifferentismus von Staates wegen das Mass setzt. Es gibt daher auch eine positive Religionsfreiheit.

Was die Natur des Rechts angeht, unterstreicht «Dignitatis humanae»: Beim Recht der Person auf Religionsfreiheit geht es weder um die Beziehung des Menschen zu Gott noch um die Wahrheitsfrage, sondern um die Beziehungen der Menschen im gesellschaftlichen und staatlichen Leben. Es geht nicht um Freiheit von der Verpflichtung Gott und der Wahrheit gegenüber, sondern um Freiheit vom Zwang in der bürgerlichen Gesellschaft. Die Pflicht aller Menschen und der verschiedenen menschlichen Gesellschaften der Wahrheit gegenüber bleibt bestehen. Es handelt sich dabei aber um die moralische und nicht die rechtliche Ordnung. Diese klare Unterscheidung ist für ein kirchliches Lehrdokument wohl erstmalig.

Inhalt und Ziel der rechtlichen und moralischen Ordnung sind verschieden. Recht ist nicht Tugend- oder Wahrheitsordnung, sondern